

# **Entwurf einer neuen Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ der Landesregierung NRW**

Stellungnahme des Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Düsseldorf, 08. Dezember 2020

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Der Präsident  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Dipl.-Geogr. Dirk Jansen  
Geschäftsleiter

Fon: 0211 / 30 200 5 – 22  
Fax: 0211 / 30 200 5 – 26  
dirk.jansen@bund.net

[www.bund-nrw.de](http://www.bund-nrw.de)

Düsseldorf, 09.12.2020

## **Anhörung „neue Leitentscheidung“ des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 15. Dezember 2020**

### **Entwurf einer neuen Leitentscheidung: „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“, Vorlage 17/3990**

Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung bedanke ich mich ganz herzlich. Im Namen des nordrhein-westfälischen Landesverbandes des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) nehme ich zu der Vorlage wie folgt Stellung:

### **Vorbemerkung**

Am 6. Oktober 2020 hat die Landesregierung den Entwurf einer neuen Leitentscheidung für das Braunkohlenrevier beschlossen. Nach den zuvor in den Jahren 1987, 1991 und 2016 verabschiedeten Vorgängern ist dies nun die 4. Leitentscheidung. Auch sie ist nicht geeignet, echten Klimaschutz voran zu treiben, die Basis für eine ökologische Raumentwicklung zu legen und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Damit drohen auch die Chancen für einen nachhaltigen Strukturwandel in der Region verpasst zu werden. Im Ergebnis folgt der vorgelegte Entwurf der Leitentscheidung in wesentlichen Punkten einseitig den Interessen des bergbautreibenden Unternehmens RWE. Wesentliche zukunftsweisende politische Impulse für die ökologisch-soziale Transformation des Braunkohlenreviers fehlen.

## Zu Kap. 1 Einführung

### zu 1.1 Übergeordneter Rahmen

Die Landesregierung stellt im Entwurf der Leitentscheidung richtigerweise fest, dass Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz zukommt. Vehement widersprochen werden muss allerdings der Aussage, dass mit dieser Leitentscheidung ein wesentlicher Beitrag zur Zielerreichung des Pariser Klimaschutzabkommens geleistet würde.

Mit dem völkerrechtlichen „Übereinkommen von Paris“ und dessen Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag wurde eine rechtsverbindliche weltweite Klimaschutzvereinbarung getroffen, der sich auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat. Mit dem „Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015“ vom 28. September 2016 (BGBl. 2016 II S. 1082) ist das „Übereinkommen von Paris“ von jedem Teil der Staatsgewalt zu beachten.

Kernvorgabe des Übereinkommens von Paris ist die in Artikel 2 Abs. 1 a) niedergeschriebene Vorgabe, dass

*der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde.<sup>1</sup>*

Die Mitglieder der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung (KWSB) waren sich einig, dass der Energiewirtschaft eine Schlüsselrolle beim Erreichen der Klimaschutzziele zukommt und dass eine möglichst schnelle und weltweite Beendigung der Kohleverstromung einen besonders wirksamen Weg darstellt, um die weitere Erwärmung des Klimas zu bremsen.

Gemäß Einsetzungsbeschluss vom 6. Juni 2018 gehörte zum Auftrag der KWSB, Maßnahmen vorzuschlagen, die das im Klimaschutzplan der Bundesregierung vorgegebene 2030er Ziel einer Verringerung der Emissionen aus der Energiewirtschaft um 61 bis 62 Prozent für den Energiesektor zuverlässig erreichen. Dazu sollte ein Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums, vorgelegt werden. Ebenso waren Maßnahmen zum Beitrag der Energiewirtschaft, die Lücke zur Erreichung des 40 %-Reduktionsziels bis 2020 so weit wie möglich zu reduzieren, zu entwickeln.

Nicht zum Auftrag der Kommission gehörte es, einen Plan zur Einhaltung der sich aus dem Pariser Klimaschutzabkommen weitergehenden Klimaschutzverpflichtungen vorzulegen. Folgerichtig haben verschiedene Mitglieder der Kommission in einem Sondervotum zum Abschlussbericht der KWSB festgehalten, dass weder das anvisierte Ausstiegsdatum 2038 noch der unkonkrete Pfad bis 2030 ausreichend sind, um einen angemessenen Beitrag des Energiesektors zum Klimaschutz zu leisten.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> [www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/paris\\_abkommen\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf)

<sup>2</sup> Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“. Abschlussbericht. Anhang 5. Sondervotum der Kommissionsmitglieder Martin Kaiser, Prof. Dr. Kai Niebert, Prof. Dr. Hubert Weiger und Antje Grothus vor der abschließenden Abstimmung über den Kommissionsbericht.

Auch das von Bundestag und Bundesrat am 3. Juli 2020 verabschiedete Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) leistet keinen ausreichenden Beitrag zum Erreichen der Pariser Klimaschutzziele. Im Gegenteil: Das Gesetz setzt noch nicht einmal die Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung um.

Der im KVBG zur Abschaltung der Braunkohlekraftwerke definierte Zeitplan bis 2038 weist entgegen der Empfehlung der Kohlekommission keinen stetigen Pfad auf. Die empfohlene lineare Abschaltung von Braunkohlenkraftwerken wurde durch einen stufenartigen Abschaltplan ersetzt, der zu Beginn nur begrenzt Kraftwerke abschaltet und knapp 50 Prozent der Kapazitäten erst nach 2034 vom Netz nimmt. Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) führen die Abweichungen insgesamt zu Mehremissionen an Kohlendioxid im Zeitraum 2020 bis 2040 von circa 134 Millionen Tonnen.<sup>3</sup>

Weder aus den Empfehlungen der Kohlekommission noch aus dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz ist ferner eine Reduktion der Fördermenge aus dem Tagebau Inden ableitbar. Konsens in der Kommission war immer, dass die Reduzierung der Kohleverstromungskapazitäten im Rheinischen Revier die Kraftwerksstandorte Neurath und Niederaußem betreffen müsste. Eine vorzeitige Abschaltung von Weisweiler-Blöcken stand nicht zur Debatte. Im Tagebau Inden sind Anfang 2020 noch ungefähr weitere 225 Mio. t Kohle förderbar. Für den Abbau dieser Kohle müssen keine Dörfer umgesiedelt und kein Wald gerodet werden. Daher sollte – insbesondere unter Einbeziehung sozialverträglicher Aspekte – eine wie ursprünglich geplante Fortsetzung des Tagebaus Inden gegenüber der Auskohlung der Tagebaue Hambach und Garzweiler priorisiert werden. Auch davon weicht die Landesregierung jetzt zu Lasten der Anwohner\*innen des Tagebaus Garzweiler ab (s.u.). Diese Abweichungen liegen nicht im Interesse der Einwohner\*innen NRW. Die Landesregierung vertritt hier die Interessen RWEs gegen diejenigen ihrer Bürger\*innen.

Anders als behauptet leistet die Landesregierung mit der neuen Leitentscheidung damit keinen Beitrag zur „bestmöglichen Umsetzung“ der Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung (KWSB). Diese Behauptung erfolgt wider besseren Wissens.

Um langfristige Planungssicherheit für alle beteiligten Akteur\*innen im Rheinischen Revier und den Erhalt unserer Lebensgrundlagen zu gewährleisten, muss die neue Leitentscheidung so gestaltet werden, dass sie die Voraussetzungen dafür schafft, das 1,5°-Ziel des Pariser Klima-Abkommens einzuhalten. Andernfalls wird diese Leitentscheidung nicht lange durchzuhalten sein. Auch die Nicht-Naturwissenschaftler\*innen in der Landesregierung sollten aus der Corona-Krise inzwischen gelernt haben, dass es keinen Sinn macht, naturwissenschaftliche Prognosen zu ignorieren.

Aus diesem Grunde sind alle weiteren Planungen – insbesondere die Braunkohlepläne und maximale zukünftige Braunkohlenfördermengen – daraufhin zu überprüfen, ob sie mit der Einhaltung dieses Ziels kompatibel sind. Eine Beendigung der Kohleverstromung bis 2030 wäre notwendig.

---

<sup>3</sup> Pao-Yu Oei, Mario Kendziorski, Philipp Herpich, Claudia Kemfert und Christian von Hirschhausen (DIW) 2020: Klimaschutz statt Kohleschmutz: Woran es beim Kohleausstieg hakt und was zu tun ist. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 148.

## Zu 1.2 Erfordernis und Annahmen für eine neue Leitentscheidung

Zudem verkennt die Landesregierung weitere erhebliche Änderungen der energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen.

Das anerkannte Paradigma der Klimaneutralität bis 2050 erfordert neue Zwischenziele für 2030, sowohl in Deutschland als auch in Europa. Die EU-Kommission hat deshalb im geänderten Vorschlag für ein europäisches Klimagesetz vorgeschlagen, dass Europa sein 2030-Klimaschutzziel von 40 Prozent auf mindestens 55 Prozent weniger Emissionen erhöht.<sup>4</sup> Mit Beschluss vom 08.10.2020 forderte das Europäische Parlament sogar eine Reduzierung um 60 % bis 2030.<sup>5</sup>

Daraus resultiert Zweierlei: Deutschland muss seine Klimaschutzziele verschärfen und der CO<sub>2</sub>-Preis wird unweigerlich steigen. Das hat natürlich eine Rückwirkung auf die Entwicklung der Braunkohlenförderung.

Bei einer Anhebung des EU-Minderungsziels für 2030 von 40 auf 55 Prozent wird ein Beitrag Deutschlands in der Größenordnung von 65 Prozent notwendig. Das ist ein Ergebnis des von der Prognos AG, des Öko-Institut e.V. und des Wuppertal Institut im Auftrag von Agora Energiewende errechneten Szenarios. Auf dem Weg für ein klimaneutrales Deutschland bis 2050 wäre das ein wichtiger Zwischenschritt.<sup>6</sup>

Eine solche Verschärfung der Klimaschutzziele würde danach zu einer Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Zertifikatepreises von heute etwa 25 Euro auf rund 50 Euro pro Tonne bis 2030 führen. Da insbesondere die Braunkohle von einem steigenden CO<sub>2</sub>-Preis betroffen sein wird, rechnen die Studienautoren damit, dass ihr Anteil an der Stromerzeugung von derzeit 16 auf 0,5 Prozent im Jahr 2030 sinkt. Damit verbunden sinkt der Förderbedarf von Braunkohle viel stärker als in der Leitentscheidung zugrunde gelegt. Der von der Landesregierung - basierend auf dem RWE-Revierkonzept<sup>7</sup> - prognostizierte Kohlebedarf von bis zu 910 Millionen Tonnen bis 2038, wird durch die sich abzeichnende marktgetriebene Entwicklung deshalb nur etwa halb so hoch sein.

Umso bedenklicher ist deshalb, dass die Landesregierung der Leitentscheidung keine eigenen Gutachten, Szenarien oder sonstige Erhebungen zur energiepolitischen Notwendigkeit der Fortführung der Braunkohlentagebaue im geplanten Umfang zugrunde legt. Die alleinige Bezugnahme auf § 48 (1) KVBG und die darin postulierte vermeintliche energiepolitische Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung von 2016 ist nicht sachgerecht.

Zum einen erfolgte diese gesetzlichen Festlegung ohne eine nachvollziehbare wissenschaftlich-objektive Begründung. Die Feststellung erfolgte gesetzgeberisch „ins Blaue hinein“, wie ein aktuelles

---

<sup>4</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION (2020) : Geänderter Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz), Brüssel, den 17.9.2020

<sup>5</sup> <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20201002IPR88431/eu-klimagesetz-parlament-will-emissionen-bis-2030-um-60-reduzieren>

<sup>6</sup> Prognos, Öko-Institut, Wuppertal-Institut (2020): Klimaneutrales Deutschland. Studie im Auftrag von Agora Energiewende, Agora Verkehrswende und Stiftung Klimaneutralität. [www.agora-energiewende.de](http://www.agora-energiewende.de)

<sup>7</sup> <https://www.group.rwe/presse/rwe-power/2020-05-27-gutachter-berechnen-foerderbedarf-an-braunkohle-im-rheinischen-revier>

juristisches Kurzgutachten von Roda Verheyen zeigt.<sup>8</sup> Zum anderen regelt das KVBG die Inanspruchnahme der Dörfer bzw. der Flächen im Geltungsbereich der Leitentscheidung von 2016 nicht abschließend. Sowohl bei der Raumordnung als auch bei der späteren Entscheidung über Grundabtretungen muss die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit erneut abgewogen werden. Die Landesregierung kann auch abweichen und die Feststellung anders treffen, kann also im Landesplanungsgesetz verankern, dass bestimmte Gebiete bzw. die Nutzung der Kohleressourcen nicht energiewirtschaftlich erforderlich sind.<sup>9</sup>

Zudem verkennt die Landesregierung, dass § 48 KVBG unter dem generellen Vorbehalt einer verfassungsrechtlichen Überprüfung steht. Gemäß der diesseits bekannten Stellungnahme der Rechtsanwältin Philipp-Gerlach an die Landesregierung vom 01.12.2020, die für eine Gemeinschaft betroffener Dorfbewohner eingereicht wurde, ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Vorschrift im Ergebnis weiterer Prüfung als unanwendbar bzw. jedenfalls nicht bindend oder andernfalls verfassungswidrig erweisen wird.

Da RWE allein im Tagebau Garzweiler noch über 600 Millionen Tonnen Braunkohle fördern will, ist offensichtlich, dass dies weder die prognostizierte Marktentwicklung widerspiegelt, noch ansatzweise dem Kohlebudget gemäß Pariser Klimaschutzziel entspricht (s.u.).

Damit ist aber auch schon jetzt klar, dass die der vierten Leitentscheidung zu Grunde liegenden energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen schon jetzt überholt sind. Wird dieser grundlegende Mangel nicht korrigiert, ist absehbar, dass dies im Rahmen einer fünften Leitentscheidung geschehen muss.

Die Landesregierung geht auch in Bezug auf die unterstellte, langfristig werthaltig abgesicherte Deckung der Tagebaufolgekosten von falschen Annahmen aus. RWE gibt an, dass sie ihre Rückstellungen um 2 Milliarden Euro aufstocken müssen und begründet dies mit „höheren Kosten für einen geänderten Abbau- und Rekultivierungsplan, insbesondere durch Erhalt des Hambacher Forsts und geänderte Restlaufzeiten der Tagebaue“.<sup>10</sup>

Der BUND hat schon früh davor gewarnt, dass das bisherige System der handelsrechtlichen Rückstellungsbildung nicht sicherstellen können, dass die Betreiber vollumfänglich für die Folgekosten des Braunkohletagebaus aufkommen müssen.<sup>11</sup> Insbesondere die nach RWE-Angaben bis zu 350 Jahre währende Bewältigung der wasserwirtschaftlichen Langzeitfolgen sind durch die Rückstellungen schon jetzt nicht abgedeckt.

---

<sup>8</sup> R. Verheyen (2020): Kurzgutachten zum Kohleausstiegsgesetz: Bedeutung und Festlegung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit für den Braunkohletagebau Garzweiler II. Erstattet für Greenpeace e.V. [https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/2020-09-24\\_kurzgutachten\\_tagebau\\_garzweiler\\_ss\\_48\\_roda\\_verheyen.pdf](https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/2020-09-24_kurzgutachten_tagebau_garzweiler_ss_48_roda_verheyen.pdf)

<sup>9</sup> ebd., S. 10

<sup>10</sup> RWE AG (2020): RWE geht mit Verständigung zum Kohleausstieg bis an die Grenze des Machbaren. Abrufbar unter: <https://www.group.rwe/presse/rwe-ag/2020-01-16-rwe-geht-mit-verstaendigung-zum-kohleausstieg-bis-an-die-grenzen-des-machbaren/>. Letzter Zugriff am: 30.11.2020

<sup>11</sup> vgl. Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (2016): Finanzielle Vorsorge im Braunkohlebereich. Optionen zur Sicherung der Braunkohlerückstellungen und zur Umsetzung des Verursacherprinzips. Studie im Auftrag von BUND, Klima-Allianz Deutschland, Heinrich Böll Stiftung, Rosa Luxemburg Stiftung. Berlin. Abrufbar unter [https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/2016-06\\_FOES\\_IASS\\_Finanzielle\\_Vorsorge\\_im\\_Braunkohlebereich\\_Endbericht.pdf](https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/2016-06_FOES_IASS_Finanzielle_Vorsorge_im_Braunkohlebereich_Endbericht.pdf)

Ungeachtet der Frage, ob Entschädigungen überhaupt gerechtfertigt sind, muss sichergestellt werden, dass die über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zugesicherte Entschädigung in voller Höhe für die Folgekostenfinanzierung reserviert wird. Wenn Entschädigungen gezahlt werden, müssen diese unmittelbar in Sicherheitsleistungen überführt werden.<sup>12</sup>

Da zudem fraglich ist, ob die Entschädigungszahlen nach der seitens der EU angekündigten beihilferechtlichen Prüfung Bestand haben werden, erwarten wir von der Landesregierung, dass sie eine ökologische Gesamtbilanz des Braunkohlen-Bergbaus vorlegt, die Langzeitkosten seriös abschätzt und einen vom Betreiber gespeisten öffentlich-rechtlich kontrollierten Ewigkeitslasten-Fonds einrichtet.<sup>13</sup>

Basis für die Erarbeitung der Leitsätze der neuen Leitentscheidung muss zudem die ganze Bandbreite unabhängiger Gutachten in den Bereichen Klimaschutz, Energiewirtschaft, Ökologie und Sozialverträglichkeit sein.

Diese Gutachten hätten insbesondere durch Untersuchungen ergänzt werden müssen, wie die sich ergebenden maximalen Braunkohlefördermengen sowie die zur Rekultivierung und Böschungssicherung erforderlichen Abraummengen unter Aussparung besiedelter Bereiche und unter Flächenschutzaspekten – auch im Sinne der landwirtschaftlichen Nutzung und für nachhaltigen Strukturwandel – gewinnen lassen.

### **Zu 1.3 Umsetzung / Beiträge für den Entwurf**

Ein zentraler Beitrag zur Wiederherstellung des sozialen Friedens in der Region wäre ein Moratorium für Zerstörungen an Häusern, Kirchen, Denkmälern und dörflicher Infrastruktur gewesen. Doch anstatt bis zur Verabschiedung der neuen Leitentscheidung keine weiteren irreversiblen Tatsachen zu schaffen, lässt die Landesregierung weitere Zerstörungen von Häusern zu – selbst in Bereichen, die definitiv nicht vom Tagebau erfasst werden wie in Merzenich-Morschenich. Auch das Fällen der Alleebäume entlang der L 277 im Bereich des Tagebaus Garzweiler hilft nicht, Vertrauen herzustellen. So unterstreicht die Landesregierung, dass sie nicht an einer ergebnisoffenen Ausgestaltung der Leitentscheidung interessiert ist.

Um demokratische Legitimität zu erreichen, erfordert es auch eines breiten und transparenten Beteiligungsprozesses. Leider hat sich im Laufe der Öffentlichkeitsbeteiligung und der zwei Dialogveranstaltungen bewahrheitet, dass die Landesregierung lediglich das Feedback der Öffentlichkeit einholen will, eine tatsächliche Partizipation der Zivilgesellschaft ist hingegen offensichtlich unerwünscht.

Bezeichnend dafür sind die Äußerungen von Herrn Staatssekretär Christoph Dammermann in der Dialogveranstaltung zur Leitentscheidung am 29.10.2020 in Kerpen-Türnich:

*„Bei allem Respekt, wenn ich immer höre „Zivilgesellschaft“! Wer ist die Zivilgesellschaft, wenn nicht der deutsche Bundestag? Der ist von allen Bürgern gewählt, von allen Bürgern!“*

<sup>12</sup> FÖS (2020): Entschädigungszahlungen für Braunkohleunternehmen: Wofür und warum? POLICY BRIEF (02/2020). <https://foes.de/publikationen/2020/2020-02-FOES-Braunkohle-Entschaedigung-Einschaetzung.pdf>

<sup>13</sup> <https://www.bund-nrw.de/themen/braunkohle/im-fokus/ewigkeitslasten/>

*Und wer ist nicht Zivilgesellschaft, wenn nicht Herr Heller, der trägt das doch sogar im Titel, der ist nämlich Bürgermeister! Das ist Zivilgesellschaft. Da kann nicht einer sagen, ich bin mehr Zivilgesellschaft, als der andere.“<sup>14</sup>*

Deutlicher kann man kaum zum Ausdruck bringen, dass eine Einbeziehung der in vielen ehrenamtlich arbeitenden Vereinen und Initiativen Tätigen nicht erwünscht ist. Dies wurde auch dadurch zum Ausdruck gebracht, dass potenzielle Umsiedlungsbetroffene erst gar nicht als Gegenpol eines einseitig besetzten Podiums auf der Dialogveranstaltung in Erkelenz eingeladen waren.

Die Umsetzung einer ausgewogenen Leitentscheidung ist eben keine gemeinsame Aufgabe nur von Land, Region und Gemeinden vor Ort, sondern auch die Zivilgesellschaft muss eingebunden werden, um dauerhafte Akzeptanz zu sichern. Dazu hatte ein breites gesellschaftliches Bündnis bereits im August 2020 Vorschläge an die Landesregierung übermittelt<sup>15</sup>, die allerdings weitgehend ignoriert wurden. Entgegen der Aussagen in der Leitentscheidung (Kap. 1.4) fand kein Dialog statt.

## **zu Kap. 2 Neue Perspektiven für das Rheinische Revier**

Die Landesregierung hebt darauf ab, den durch den vorgezogenen Braunkohlenausstieg früher einsetzenden Strukturwandel im Rheinischen Revier gemeinsam mit der Region, der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) und den betroffenen Kommunen zu gestalten. Sie will dazu das von der ZRR im Dezember verabschiedete „Wirtschaft- und Strukturprogramm 1.0“ als Leitschnur nehmen.

Dabei verfügen weder die ZRR noch das WSP 1.0 über eine hinreichende Legitimation:<sup>16</sup>

Die Zukunftsagentur ist eine GmbH, die sich mit den Gesellschaftern aus den kommunal- und kreispolitischen Gremien, den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, der Industriegewerkschaft BCE in erster Linie als wirtschaftliche Interessenvertretung darstellt. Im Aufsichtsrat ist neben dem Land NRW und der Bezirksregierung Köln auch die RWE Power AG vertreten. Die ZRR wird als „Steuerungsinstanz für den Strukturwandel im Rheinischen Revier“ vorgestellt. Als Aufgabe wird die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung des Wirtschafts- und Strukturprogramms definiert, als ein „für den regionalen Transformationsprozess unmittelbar handlungsrelevantes Umsetzungskonzept“. Das WSP dient aber vom Grundsatz her „nur“ der Lenkung der Vergabe von staatlichen Fördermitteln und soll für eine transparente und qualitätsvolle Auswahl von Projekten als Basis für Förderaufrufe und Wettbewerbe dienen. Hier wird fälschlicherweise der Anschein erweckt, dass es sich um eine von der Regierung eingesetzte und legitimierte Institution handelt, die die Raumentwicklung der Region gesamthaft und verbindlich planen und auch noch umsetzen kann, wobei neben der eindeutigen Zielrichtung der Eindruck vermittelt wird, es gehe hier insgesamt um eine nachhaltige Entwicklung der Region, also um eine Entwicklung, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Belange berücksichtigt und miteinander in Einklang bringt.

---

<sup>14</sup> entnommen aus dem Livestream der Veranstaltung, 1:33:25–1:33:42, <https://www.leitentscheidung-perspektiven-nrw.de>

<sup>15</sup> [https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/2020\\_07\\_Offener\\_Brief\\_Laschet\\_Leitentscheidung\\_final.pdf](https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/2020_07_Offener_Brief_Laschet_Leitentscheidung_final.pdf)

<sup>16</sup> vgl. hierzu und im Folgenden: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (2020): Wirtschafts- und Strukturprogramm WSP1.0 Rheinisches Revier. Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände. [https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/2020\\_08\\_27\\_NV\\_STN\\_WSP\\_1\\_0.pdf](https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/2020_08_27_NV_STN_WSP_1_0.pdf)

Dies ist bisher mitnichten der Fall: nur Umweltbelange, die einen auch wirtschaftlichen Nutzen erbringen, werden betrachtet. Naturschutz als Wert für sich kommt kaum vor. Das hat wenig mit einer ökologisch nachhaltigen (Raum-)Entwicklung der Region zu tun.

Die Nachhaltigkeitsziele haben bei der bisherigen Auswahl und Empfehlung von über 80 Projekten, die teils großflächige Eingriffe in Raum und Fläche nach sich ziehen werden und damit massive Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft haben werden, überhaupt keine Rolle gespielt. Sollte das WSP/die ZRR diesen Bereich weiterhin nur am Rande betrachten, kann es allenfalls als wirtschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung gewertet werden, der Vorschläge für den Strukturwandel einbringt. Die Projektvorschläge und Priorisierungen sind dann aus fördertechnischer und demokratisch-legitimierender Sicht auch nicht ausgewogen bzw. ausreichend, da zentrale Förderbereiche des Gesetzes, die der Gesetzgeber offensichtlich vorgesehen hat und deren Inanspruchnahme erwünscht ist, massiv und systematisch benachteiligt werden.

Das WSP/die ZRR geht offenbar von der Vorstellung aus, dass hier die hauptsächliche Planung erfolgt, die Ergebnisse dann von der Regionalplanung übernommen werden und die Bezirksregierung Köln im Wesentlichen „nur noch“ die „Mittel“ verteilt (Funktion als Abwicklungspartner für die Landesregierung). Dies entspricht einer groben Verkennung der demokratisch legitimierten und gesetzlich festgelegten Planungsstrukturen im Land. Die Zukunftsagentur/das WSP hat hier keine institutionelle Legitimation und keine raumplanerischen und raumordnenden Kompetenzen. Daher hat im Übrigen auch der „breit angelegte“ Beteiligungsprozess überhaupt keine abgesicherte Grundlage – wie mit den Beteiligungsergebnissen und Inhalten verfahren wird, inwiefern sie bei Entscheidungen berücksichtigt werden, ist in keiner Weise definiert und nachvollziehbar. Das liegt rein im Ermessen der Zukunftsagentur und ist von allen bestehenden rechtlichen Regeln der Beteiligung bei Planungsverfahren losgelöst.

Auch das Zukunftsbild des Revierknotens Raum ist politisch nicht legitimiert und kann nicht die Entscheidungskompetenz des Regionalrates und die Einordnung in den landes- und regionalplanerischen rechtlichen Rahmen ersetzen.

Mit großer Sorge betrachtet der BUND in diesem Zusammenhang auch die geplanten Deregulierungen durch das „Entfesselungspaket IV“ und die geplanten Änderungen des Landesplanungsgesetzes. Durch vorgesehene Änderungen wie

- die Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung, fakultative Erörterungen, die Stärkung der Präklusion,
- die grundsätzliche Anwendung des § 13 a BauGB zum beschleunigten Verfahren in der Bauleitplanung,
- die Aussetzung des Anpassungsgebotes der Bauleitplanung an die Regionalplanung und
- eine Aushebelung des Artenschutzrechts oder der Eingriffsregelung

droht das Rheinische Revier zur Modellregion für die Aushebelung von Regionalplanung, Naturschutz- und Beteiligungsstandards zu werden. Schwache Umweltschutzgesetze und Beteiligungsverfahren sind nicht Teil der Lösung, sondern Ursache des Problems. Mehr Deregulierung, als dass RWE über die Region bestimmt, geht nicht.

## **Zu 2.1 Raumentwicklung für die Zukunft: Neue Chancen für die Region**

### **Zukunftsräume für Region und Kommunen**

Um das Rheinische Revier zu einer Zukunftsregion zu entwickeln, ist der Strukturwandel grundsätzlich an den Zielen und Erfordernissen der Nachhaltigkeit auszurichten, wie dies generell für die Raumordnung und Raumplanung im Raumordnungsgesetz (ROG) und auch im Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (InvKG) angelegt ist: Die Leitbilder für die definierten Förderregionen beziehen sich demnach „auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis“ (§1 Abs. 3). Die Investitionen in den Förderbereichen sollen „im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen“ (§ 4 Abs. 3).

Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die bewältigt werden müssen, muss es ganz zentral auch um eine ökologisch tragfähige Zukunft für das Revier im Sinne einer Modellregion für Ressourcensicherheit gehen. Dazu bedarf es einer Raumentwicklung, die grundsätzlich die Vermeidung von Flächeninanspruchnahme, die Erhaltung und Förderung der Biodiversität und die Anpassung an und Vorsorge vor dem Klimawandel/Klimaschutz als oberste Ziele haben muss.

### **Energierregion und Mobilitätsregion der Zukunft; Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen**

Der BUND begrüßt ausdrücklich das Ziel, das Rheinische Revier zu einer nachhaltigen Mobilitäts- und Energierregion umzubauen. Anspruch und Wirklichkeit liegen aber auch hier weit auseinander.

Der geplante „Gigawattpakt für Erneuerbare Energien“ bleibt weit hinter den Möglichkeiten zurück. Gerade die erneuerbaren Energien bieten die herausragende Chance, regionale Wertschöpfung unter Beteiligung der Region (Bürgergenossenschaften etc.) zu erzielen und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Energiewende zu liefern. Auch kann die Region zum Reallabor für innovative Konzepte wie z.B. schwimmende PV-Anlagen auf den Restseen werden.

Wenig hilfreich dabei ist, dass durch ideologische Festlegungen auf Landesebene der Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin ausgebremst wird. Denn die Region bietet große Potenziale. Nach Berechnungen des Energieversorgers Greenpeace Energy böten allein die ehemaligen Tagebauflächen Potenziale für die Installation von 3,76 Gigawatt Wind- und 4,36 Gigawatt an PV-Leistung.<sup>17</sup> Um mögliche Konflikte mit dem Artenschutz oder anderen Belangen von vornherein auszuschließen, ist insbesondere in Bezug auf die Windenergienutzung eine konzeptionelle Planung von verbindlich festzulegenden Konzentrationszonen der richtige Weg.

Auch die Fehlentwicklungen im Bereich der Mobilität müssen korrigiert werden. Zahlreiche verkehrspolitisch und ökologisch fragwürdige Verkehrsplanungen wurden ohne vorherige Gesamtplanung bereits über § 22 (1) Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen zur Finanzierung vorgesehen. Darunter befinden sich im Rheinischen Revier auch 14 Ortsumgehungen für zumeist kleinere Ortschaften. Ein derartig planloses Vorgehen auf Zuruf einzelner Interessensvertreter ist alles andere als modellhaft. Die Verkehrsplanung muss sich in erster Linie auf den Verkehrsträger Schiene

---

<sup>17</sup> s. <https://www.reinrevierwende.de/>

(v.a. Güterverkehr) bzw. den ÖPNV sowie den Radverkehr konzentrieren, um den Anforderungen von Klima- und Naturschutz gerecht zu werden.

Die vagen Ausführungen zur Landwirtschaft müssen weiter konkretisiert werden. Neben der Natur, dem Gewässerhaushalt und den Umsiedlungsoptionen gehört die Landwirtschaft zu den großen Verlierern der langjährigen Braunkohlegewinnung. Die Funktion der Landwirtschaft und der nutzbaren Böden ist deshalb bei einer zukunftsfähigen Entwicklung nicht nur „angemessen“ (Entwurf Leitentscheidung, S. 12), sondern „vorrangig“ berücksichtigt werden. Insbesondere sind auch weitere Zerstörungen der Kulturlandschaft, wie sie z.B. östlich des Hambacher Waldes auf ca. 600 Hektar geplant sind („Manheimer Bucht“, s.u.), auszuschließen. Es kann nicht angehen, dass noch immer fruchtbare Böden, deren Pedogenese sich über einen Zeitraum von 12.000 Jahren erstreckte, für die Braunkohle zerstört werden. Dies ist umso verantwortungsloser, wenn die Zerstörung zur Gewinnung von Kies und Sand erfolgen soll, welcher dann entweder zur Gestaltung der Innenkippe des Tagebaus oder gar zur so genannten Rekultivierung eingesetzt wird.

## **Zu 2.2 Ein früherer Ausstieg: Anpassungen in der Tagebauplanung**

Leider hat sich die Landesregierung entschieden, die Entscheidungssätze ohne entsprechende nachvollziehbare fachliche Grundlage zu postulieren. Dies gilt sowohl für die vermeintliche energiepolitische Notwendigkeit weiterer Braunkohlenförderung und sich daraus ergebenden neuen Abbaugrenzen, als auch für Mindestabstände von Tagebaurandsiedlungen und die ökologische Revitalisierung der Region. Die Ausführungen dazu bleiben unbestimmt und vage. Wie darauf aufbauend endabgewogene regionalplanerische Festlegungen erfolgen sollen, bleibt unklar.

### **Zu 2.2.1 Fortführung von Garzweiler II über 2030 hinaus mit weiteren Veränderungen**

In **Entscheidungssatz 3 (Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten)** ist unter Verweis auf obenstehende Ausführungen klarzustellen, dass neben dem in § 47 KVBG genannten Abschlussdatum 31. Dezember 2038 auch raumordnerische Vorsorge für eine mit der zu erwartenden Verschärfung der Klimaschutzziele kompatiblen Beendigung der Kohleförderung im Jahre 2030 getroffen wird. Auch ein aus auf Basis der im KVBG definierten Revisionszeitpunkte spätester Kohleausstieg im Jahre 2035 muss im Braunkohlenplanänderungsverfahren als Szenario zur weiteren Grundlage gemacht werden.

Auch der **Entscheidungssatz 4 (Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II)** bedarf der Überarbeitung. Der jetzt vorgesehene Abstand von 400 bis 500 m ist nicht hinreichend. Gerade auch der Umstand, dass der Tagebaubetrieb nicht als Industrieanlage unter das Bundesimmissionsschutzgesetz fällt, sorgt dafür, dass nicht hinreichend Vorsorge getroffen wird, um die Dauerbelastung durch Lärm-, Licht- und Staubimmissionen zu senken. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung im Landesentwicklungsplan für Windenergieanlagen einen grundsätzlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.500 m als Grundsatz der Raumordnung festgeschrieben hat.

Auch im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung durch Böschungsruutschungen ist die Sicherheitszone so auszugestalten, dass Risiken definitiv ausgeschlossen sind. Wie neuere Analysen des Deutschen GeoForschungsZentrums Potsdam zeigen, liegt im Bereich der tagebaubedingten vertikalen und horizontalen Bodenbewegungen ein potenziell bislang nicht ausreichend gewürdigtes Risiko. Grund dafür ist der Verdichtungsprozesses von Abraum über wieder aufgefüllten Gebieten mit Senkungsraten zwischen 31 und 50 Zentimetern sowie horizontalen Verschiebungen von bis zu 12 Zentimetern.<sup>18</sup>

Da die Tagebauranddörfer zudem auch nach Beendigung der Kohleförderung durch die jahrzehntelange Nähe zum Restloch belastet und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, ist ein größtmöglicher Mindestabstand festzuschreiben. Wird die Einhaltung des 1,5 Grad-Ziels zur Planvorgabe, sind so ohne Weiteres Mindestabstände von 1.500 m realisierbar.

**Entscheidungssatz 5 (Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler)** trägt weder den Belangen der Tagebaubetroffenen noch dem Klimaschutz ausreichend Rechnung.

Auch wenn die Landesregierung im Entwurf der Leitentscheidung betont, die Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme bereits unbewohnter Ortschaften auszurichten, stellt sie damit die weitere Devastierung bewohnter Bereiche nicht infrage. Im Hinblick auf die beabsichtigte Minimierung der Eingriffe in die Lebensverhältnisse der möglichen Umsiedlungsoffer dürfen insofern bis auf weiteres keine irreversiblen Tatsachen geschaffen werden. Es ist ein Moratorium für Zerstörungen (sogenannten „Rückbauarbeiten“) an Häusern, Kirchen, Denkmälern und dörflicher Infrastruktur in Kraft zu setzen. Aktuelle Planungen, die dem widersprechen, müssen ausgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch in Immerath und Lützerath noch Menschen wohnen.

Grundsätzlich nicht nachvollziehbar ist, dass die Landesregierung in ihrem Entwurf der Leitentscheidung überhaupt die Option erwägt, zukünftig noch mehr als 600 Millionen Tonnen Braunkohle im Feld Garzweiler II fördern zu wollen, und dafür die Zerstörung weiterer fünf Dörfer und die Zwangsumsiedlung zahlreicher Bewohner\*innen in Kauf nimmt.

Wie verschiedene Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) zeigen<sup>19</sup>, ist selbst bei Erhaltung der Dörfer Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath eine Kohleförderung im Tagebau Garzweiler II möglich, die jenseits des klimaschutzpolitisch noch Verantwortbaren liegt.

Gemäß der jüngsten DIW-Studie zu Garzweiler II dürfen aus den Tagebauen Hambach und Garzweiler II ab Januar 2020 nur noch maximal 280 Millionen Tonnen Braunkohle gefördert werden, um ein

---

<sup>18</sup> Wei Tang, Mahdi Motagh, Wei Zhan: "Monitoring active open-pit mine stability in the Rhenish coalfields of Germany using a coherence-based SBAS method" in International Journal of Applied Earth Observation and Geoinformation; DOI: 10.1016/j.jag.2020.102217

<sup>19</sup> siehe dazu: Pao-Yu Oei, Catharina Rieve, Christian von Hirschhausen und Claudia Kemfert (2019): Ergebnis vom Kohlekompromiss: Der Hambacher Wald und alle Dörfer können erhalten bleiben. Politikberatung kompakt 132. Berlin

Pao-Yu Oei, Mario Kendzioriski, Philipp Herpich, Claudia Kemfert und Christian von Hirschhausen (2020): Klimaschutz statt Kohleschmutz: Woran es beim Kohleausstieg hakt und was zu tun ist. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 148.

Pao-Yu Oei, Isabell Baunger, Catharina Rieve, Claudia Kemfert, Christian von Hirschhausen (2020): Garzweiler II: Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus. Politikberatung kompakt 150. Berlin

auf Deutschland heruntergerechnetes Treibhausgasbudget einzuhalten, welches einer Beschränkung der globalen Erhitzung auf maximal 1,75° C entspricht. Bezogen auf die Einhaltung des 1,5°-Ziels läge die tolerierbare Restfördermenge sogar noch niedriger. Setzt man voraus, dass gemäß der RWE-Planungen im Tagebau Hambach noch etwa 150 Millionen Tonnen Braunkohle gefördert werden, ergibt sich also eine Restmenge in Garzweiler von unter 130 Millionen Tonnen. Diese ist darstellbar, ohne die im 3. Umsiedlungsabschnitt liegenden Dörfer in Anspruch zu nehmen. Selbst der Erhalt von Lützerath dürfte danach geboten sein.

Aber auch ohne zusätzliche Klimaschutzpolitik wird sich der Kohlebedarf im Tagebau Garzweiler deutlich reduzieren. Schon jetzt hinkt die Förderung hinter den ursprünglich geplanten Mengen und Abbauzeiträumen hinterher und die aktuelle und zukünftige Marktentwicklung wird den Bedarf weiter senken (s.o.). Wie die Landesregierung angesichts dessen die Option auf eine Förderung von mehr 600 Millionen Tonnen aufrechterhalten will, erschließt sich nicht.

Nach den DIW-Berechnungen ergibt sich eine Gesamtmenge Braunkohle, die ohne weitere Umsiedlungen in Garzweiler II gewonnen werden kann, zwischen 258 und 383 Millionen Tonnen. Die unterschiedlichen Mengen resultieren aus dem angelegten Böschungswinkel. Bei einem steileren Winkel (von 1:3) verdoppeln sich die Fördermengen im Vergleich zu einem flacheren Winkel (von 1:5).

Allein im Bereich östlich der A61-Trasse lassen sich danach zwischen 120 und 156 Mio. t Braunkohle gewinnen. Aus klimaschutzpolitischer Sicht entspricht dies in etwa der noch maximal tolerierbaren Menge. Daraus ergibt sich die Forderung, den Abbau von Braunkohle an dieser Landmarke zu stoppen.

Doch selbst wenn man dem nicht folgen wollte, ergibt die Devastierung von Keyenberg und den anderen Dörfern keinen Sinn. Nach den Angaben des Geologischen Dienstes ist die Flözmächtigkeit im Bereich der Dörfer weniger als halb so groß, wie im südlichen bzw. zentralen Bereich der Restflächen. Dort liegt die Flözmächtigkeit bei bis zu 55 m (gegenüber 25 m bei Keyenberg).<sup>20</sup> Hieraus wird ersichtlich, dass eine Konzentration auf den Bereich, der zwischen den bewohnten Ortschaften liegt, auch wirtschaftlich attraktiver ist.

Angesichts dessen muss die Leitentscheidung den weiteren Abbau auf solche Flächen beschränken, die nicht mit erheblichen Konflikten und hochrangigen Schutzgütern belegt sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Dörfer, deren bergbauliche Inanspruchnahme nur unter massiven Verstößen gegen die Grundrechte der Bevölkerung und gegen die Allgemeinwohlbelange möglich wäre. Eine entsprechende Festlegung ist auch kartografisch zu treffen.

Im Übrigen ist auf die Wiederherstellung der A 61 zu verzichten, um eine Flächenkonkurrenz zu vermeiden und eine qualitativ hochwertige Nutzung der Landschaft zu gewährleisten. Wenn RWE zum Beispiel plant, für die Herstellung der A 61n etwa 300 Mio. m<sup>3</sup> Abraum südlich der L19 zwischen Holzweiler und Kückhoven zum Wiedereinbau dieser Massen auf der Kippenseite des Tagebaus zum Zwecke der Schaffung einer Aufbauanlage für die A 61n zu gewinnen, dann ginge dies nur unter Inkaufnahme massiver Grundrechtseingriffe. Deshalb muss ausgeschlossen werden, dass der Tagebau

---

<sup>20</sup> Pabsch-Rother, U., und B. Linder (2015): Geologie Tagebau Garzweiler II. Düsseldorf.  
[https://static.land.nrw/sites/default/files/asset/document/vortrag\\_expertengespr\\_geologie\\_restseeww\\_gd\\_geologie.pdf](https://static.land.nrw/sites/default/files/asset/document/vortrag_expertengespr_geologie_restseeww_gd_geologie.pdf). Abgerufen am 02.12.2020.

allein zur Abraumgewinnung fortgeführt wird. Die regionalen verkehrlichen Bedarfe sind durch eine ökologische Mobilitätsplanung zu bedienen und für den überregionalen Verkehr steht mit der auf sechs Streifen ausgebauten A44n eine Alternative zur Verfügung, die ggfs. noch optimiert werden kann.

### **Zu 2.2.2 Ein neuer Plan für das Tagebauende von Hambach**

Die Änderung des Braunkohlen-Teilplans 12/1 im Sinne einer deutlichen Reduzierung des Tagbaufortschritts und des Erhalts der Restflächen der in dessen Geltungsbereich liegende Bürgewälder begrüßen wir ausdrücklich. Damit trägt die Landesregierung der vom BUND erwirkten Rechtsprechung, insbesondere dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 05. Oktober 2018, Rechnung.<sup>21</sup> Insgesamt werden so etwa 650 Hektar Wald nicht in Anspruch genommen; circa 1,1 Milliarden Tonnen Braunkohle verbleiben im Boden. Auch folgt die Landesregierung in Ansätzen den BUND-Vorschlägen zur Wiedervernetzung der Restwälder. Allerdings schließt die Leitentscheidung keineswegs Planungen oder Maßnahmen aus, welche die Wälder in ihrem Bestand gefährden können.

**Entscheidungssatz 6 (Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich)** muss deshalb nachgebessert werden. Anstatt lediglich einen Prüfauftrag für Maßnahmen zu definieren, die den dauerhaften Erhalt des so genannten Hambacher Forsts und anderer Wälder sicherstellen, muss die Landesregierung die Wälder gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Meldung vorschlagen.

Die fachlichen Kriterien zur Ausweisung als FFH-Gebiet liegen zweifellos vor. Bei den Waldflächen handelt es sich hauptsächlich um Eichen-Hainbuchen- und Buchenbestände, die den FFH-Lebensraumtypen 9160 und 9110 zugeordnet werden können. Auch für den Artenschutz sind sie nach wie vor von herausragender Bedeutung, was zum Beispiel durch die zwei Wochenstubenkolonien der Bechsteinfledermaus mit zusammen mehr als 80 Weibchen belegt wird.<sup>22</sup>

Ein weiterer wichtiger Schritt zur dauerhaften Sicherung wäre die Rücküberführung in öffentliche Hand z.B. durch einen Rückkauf durch das Land NRW und/oder die Überführung in eine Stiftung.

Dazu müssen alle Maßnahmen unterbleiben, die die Bürgewälder direkt oder indirekt schädigen können. Der BUND hat schon frühzeitig darauf hingewiesen, dass der von der Landesregierung für ausreichend erachtete Abstand von der Gewinnungsböschung von 50 m unzureichend ist.<sup>23</sup> Dass sich die Landesregierung dabei auf eine Kurzexpertise des Geologischen Dienstes NRW stützt, der keine ökologischen Wirkzusammenhänge untersuchte, spricht für sich.

---

<sup>21</sup> OVG Münster, Aktenzeichen: 11 B 1129/18

<sup>22</sup> Laura-Sophia Guhlemann und Matthias Schreiber (2018): Potenzielle FFH-Gebiete in Deutschland. Eine Ableitung unter besonderer Berücksichtigung der Bechsteinfledermaus im Hambacher Wald. Naturschutz und Landschaftsplanung 50 (5), 2018.

<sup>23</sup> Dirk Jansen (2019): Hambacher Wald: Zerstörung durch die Hintertür? Bergaufsicht verweigert wirkungsvolle Vorgaben zum Schutz des Waldes. BUND-Hintergrund, 27.06.2019. [https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/2019\\_06\\_27\\_Hintergrund\\_Hambacher\\_Wald\\_Bagger.pdf](https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/2019_06_27_Hintergrund_Hambacher_Wald_Bagger.pdf)

Inzwischen liegen konkrete Studien des Centre for Ecnics and Ecosystem Management an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde und des Potsdam Institut für Klimafolgenforschung (PIK) vor, welche belegen, dass der Tagebau Hambach die Wälder massiv stresst.<sup>24, 25</sup>

Die Studien belegen die thermischen Landschaftswirkungen des Tagebaus. Durch die starke Insolation und dadurch ausgelöste thermische Effekte heizt sich die Landschaft auf. Im Falle der Fläche zwischen dem Tagebau Hambach und dem so genannten Hambacher Forst wird in Sommermonaten eine Temperaturdifferenz von bis zu 19°C beobachtet. Das setzt den Wald unter zusätzlichen Hitzestress. „Es besteht das Risiko, dass die derzeitige Hitze- und Trockenperiode in Kombination mit den vom Tagebau ausgehenden Randeffekten den Hambacher Forst nachhaltig schädigen wird“, so ein Fazit der Autor\*innen.<sup>26</sup> In den letzten Jahren vermehrt zu beobachtende Schäden wie das Absterben von Bäumen sowie Windwurf an den dem Tagebau zugewandten Waldrändern belegen die Auswirkungen. Zum Schutz des Waldes fordern die Studienautor\*innen deshalb eine thermische Pufferzone von 500 m Breite.

Auch vor diesem Hintergrund, sind die Planungen zur Massengewinnung östlich des Hambacher Waldes abzulehnen (s.u.). Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der BUND Eigentümer eines Grundstücks in Nähe der derzeitigen östlichen Gewinnungsböschung und in 280 m Entfernung vom Hambacher Wald ist. Der vom Land NRW getroffene Grundabtretungsbeschluss, gegen den eine Klage anhängig ist, ist nicht länger haltbar, da er auf einem anderen Grundabtretungszweck beruht.

Um die Waldfunktionen dauerhaft zu sichern und zu entwickeln, muss zudem eine Vernetzung mit den übrigen Wäldern in der Region ermöglicht werden. Dafür lediglich „ökologische Trittsteine“ vorzusehen, wird dem Anspruch nicht gerecht. Wegen der zahlreichen ökologischen Austauschbeziehungen des Hambacher Waldes mit den übrigen Bürgewäldern und darüber hinaus müssen die verbindenden Elemente groß genug für eine natürliche Entwicklung sein.

Zudem muss dieses eher kleinräumige System in ein zu schaffendes revierweites Biotopverbundsystem integriert werden. Der Fokus darf dabei nicht nur auf den Waldflächen liegen, sondern muss insbesondere auch die Offenlandlebensräume in den Bördelandschaften und deren seit Jahren stark abnehmenden Feldvogel-Populationen berücksichtigen. Eine besondere Verantwortung (NATURA 2000-Schutz-Regime) haben die Städte und Kreise des Rheinischen Reviers dementsprechend z.B. für Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Grauammer, Wiesenweihe, Braunkehlchen und Feldhamster als Offenlandarten und den Mittelspecht sowie Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Haselmaus und Wildkatze als Waldarten.

Wenig hilfreich ist in diesem Zusammenhang, wenn die Landesregierung im Entwurf der Leitentscheidung (S. 17) ankündigt, in den Blick zu nehmen, „ob der Umfang der bereits umgesetzten

---

<sup>24</sup> Pierre L. Ibisch, Jeanette S. Blumröder und Steffen Kriewald (2019a): Hambacher Forst in der Krise Studie zur Beurteilung der mikro- und mesoklimatischen Situation sowie Randeffekten. Studie im Auftrag von Greenpeace e.V.  
[https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/hambacher\\_forst.pdf](https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/hambacher_forst.pdf)

<sup>25</sup> Pierre L. Ibisch, Jeanette S. Blumröder und Steffen Kriewald (2019b): Hambacher Forst in der Krise (II). Temperaturmessungen zur Beurteilung der mikroklimatischen Situation des Waldes und des Randbereichs.  
[https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/hambacher\\_forst\\_ii.pdf](https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/hambacher_forst_ii.pdf)

<sup>26</sup> Ibisch et al. (2019a), S. 20

und ggf. noch vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen weiterhin geboten ist."

Das bestehende Biotopverbundnetz sollte dahingehend weiterentwickelt werden, dass

- funktionale Zusammenhänge insbesondere zur Vernetzung der Waldflächen/Waldgebiete (besonderer Fokus: „Hambacher Forst“ und Bürgewälder, neue Kernelemente) und im Bereich Gewässer in der Region neu geschaffen und weiter gestärkt werden,
- notwendige Vernetzungsbereiche für die definierten Offenlandlebensräume festgelegt werden,
- die durch die Tagebaue und damit verbundene raumbedeutsame Maßnahmen (insbesondere Verkehrswege) bedingte Zerschneidungswirkung für die Leitarten des Biotopverbunds minimiert wird,
- die neu entstehenden Gewässerlandschaften langfristig in dieses Netz integriert werden und Bereiche ausschließlich für den Schutz der Natur festgelegt werden,
- die qualitative Aufwertung der bestehenden Flächen gefördert und gesichert wird.

Dabei muss die Flächensicherung und Maßnahmenumsetzung ein zentraler Aspekt sein. Hier müssen konkrete Projekte entwickelt werden, die dann auch in konkrete Förderanträge münden müssen.

Darüber hinaus ist die Formulierung, wonach „im unmittelbaren Umfeld der Wälder“ keine neuen und keine Erweiterung bestehender Abgrabungen erfolgen soll, zu unbestimmt und muss präzisiert werden. Da die Landesregierung unsere Auffassung teilt, dass solche Abgrabungen den vorgenannten Zielen zuwiderlaufen würde, müssen sie definitiv ausgeschlossen werden. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor. „In einem Umfeld von 1.500 m von den Wäldern sollen im Regionalplan weder neue Abgrabungsbereiche festgelegt noch bestehende erweitert werden, da diese den vorstehenden Zielen entgegenlaufen würden.“

### **Entscheidungssatz 7: Anpassung der Rekultivierung**

Die Planungen der RWE Power AG sehen vor, zur Gewinnung von ca. 250 Millionen Kubikmeter Materials für die Innenkippengestaltung etwa 600 Hektar Fläche östlich des Hambacher Waldes zu gewinnen. Würden diese Pläne nur ansatzweise umgesetzt, würde dies nicht nur den Hambacher Wald zusätzlich gefährden und die Wiedervernetzung der Bürgewälder verhindern, sondern gleichzeitig wertvolle Agrarflächen und Flächen für eine ökologische Strukturentwicklung vernichten.

Eine „Verinselung“ der Restflächen des Hambacher Waldes und andere Gefährdungen der Bürgewälder müssen aber wie oben dargestellt unbedingt vermieden werden. Insofern ist die Formulierung im Entwurf der Leitentscheidung (S. 19), wonach „die Gewinnungs- sowie Verkippungsplanung und -ausführung [...] derart zu optimieren [sind], dass die zur Abraumgewinnung erforderliche Flächeninanspruchnahme auf ein zwingend erforderliches Mindestmaß beschränkt bleibt“, zu vage und unbestimmt.

Auch IBISCH und BLUMRÖDER konstatieren, dass „die Erhaltung des schützenswerten Hambacher Forsts [...] nicht gewährleistet werden [kann], wenn die Restwaldfläche inselgleich zwischen Tagebau und bestehenden sowie potenziell neu anzulegenden Kiesgruben sowie landwirtschaftlichen Flächen

verbleibt. Noch weitaus problematischer wäre eine bergbauliche Massengewinnung östlich vom Hambacher Forst (z.B. im Bereich von Manheim-Alt).“<sup>27</sup>

Sie fordern, unbedingt eine bergbauliche Massegewinnung in der Umgebung des Hambacher Forsts zu unterlassen. Stattdessen schlagen sie vor, umgehend ein Maßnahmenbündel umzusetzen, das zur Kühlung der Landschaft um den Hambacher Forst führt. „Hierzu gehören die Rekultivierung und Wiederbewaldung von (ehemaligen) Straßen, und der Kiestagebaue südlich des Hambacher Forsts sowie der an den Wald angrenzenden Agrarflächen. Die Landesregierung ist aufgerufen, ihre Entscheidung bezüglich der kurzfristigen Rekultivierung und Wiederherstellung von flächigen Gehölzen und neuen Wäldern zu präzisieren und insbesondere festzulegen, dass die bestehenden (Kies-)Abbauf Flächen in der Nachbarschaft des Hambacher Forsts auf keinen Fall erweitert und vegetationslose Flächen so schnell wie möglich durch Bepflanzung rekultiviert werden.“<sup>28</sup>

RWE muss deshalb aufgetragen werden, eine Planung vorzulegen, die eine dauerhaft standsichere Dimensionierung und Gestaltung der Tagebauböschungen gewährleistet, ohne dafür Massen außerhalb des jetzigen Abbaufeldes zu entnehmen. Die Formulierung im Entscheidungssatz, „die dazu erforderliche Massengewinnung hat vorrangig aus dem bisherigen Abbaufeld des Tagebaus zu erfolgen“, ist deshalb zu ändern in „die dazu erforderliche Massengewinnung hat ausschließlich aus dem bisherigen Abbaufeld des Tagebaus zu erfolgen“.

Da sich RWE in der Vergangenheit nicht als glaubwürdiges Unternehmen erwiesen hat und zum Beispiel lange darauf beharrte, der Hambacher Wald müsse allein zu Massengewinnung weichen, ist die Landesregierung aufgefordert, dazu unabhängige Gutachten in Auftrag zu geben. Es reicht nicht aus, die RWE-Planungen lediglich auf Plausibilität zu prüfen.

Grundsatz dabei muss sein, die Restlöcher durch eine entsprechende Reduzierung und Beschränkung der Kohleförderung möglichst klein zu halten. Durch Maßnahmen wie eine vorausschauende Massendisposition im laufenden Tagebaubetrieb und eine Verringerung der Aufschüttung der überhöhten Innenkippe können entsprechende zusätzliche Verfügungsmassen gewonnen werden. Auch ist es technisch durchaus möglich, bereits verkippte Mischmaterialien nach Korngrößen zu trennen, um ihre Eignung zur Stabilisierung der Außenkippe wiederherzustellen. In diesem Zusammenhang muss auch die Frage beantwortet werden, wo in der Massenbilanz die eigentlich zur ursprünglich geplanten vollständigen Verfüllung des Tagebaus Inden geplanten Hambach-Materialien verblieben sind. Immerhin handelt es sich dabei um 800 Mio. m<sup>3</sup>.

---

<sup>27</sup> Pierre L. Ibisch & Jeanette S. Blumröder (Oktober 2020): Hambacher Forst in der Krise 2020:

Aktuelle Beurteilung des Entwurfs einer neuen Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ der nordrheinwestfälischen Landesregierung vom 6.10.2020. S. 3; [https://www.klima-allianz.de/fileadmin/user\\_upload/IbischBlumr%C3%B6der\\_Hambacher\\_Forst\\_in\\_der\\_Krise\\_260kt20.pdf](https://www.klima-allianz.de/fileadmin/user_upload/IbischBlumr%C3%B6der_Hambacher_Forst_in_der_Krise_260kt20.pdf)

<sup>28</sup> ebd., S.5

### **Zu 2.2.3 Auslaufen des Tagebaus Inden bis 2030**

#### **Entscheidungssatz 8: Keine grundlegende Planänderung für Inden**

Laut RWE waren zum 01.01.2020 im Tagebau Inden noch gewinnbaren Kohlemengen von rund 225 Mio. t verfügbar. Abweichend vom bestehenden Braunkohlenplan Inden II sollen davon jetzt nur noch etwa 125 Mio. t gefördert werden.<sup>29</sup>

Diese gravierende Planänderung lehnt der BUND ab, solange dies zu Lasten einer weiteren Förderung aus den Tagebauen Hambach und Garzweiler geht. Stattdessen sollte in dem Leitsatz festgehalten werden, dass die Kohleförderung aus dem Tagebau Inden Vorrang gegenüber einer Förderung aus dem Tagebau Garzweiler II haben muss.

Durch eine ungeänderte Fortführung des Tagebaus Inden wären keine vorrangig schützenswerten Naturräume betroffen. Auch würden keine zusätzlichen Zwangsumsiedlungen verursacht. Allerdings würde dadurch ohne Not der Umsiedlungsdruck im Tagebau Garzweiler verstärkt.

Hilfsweise weisen wir darauf hin, dass die geplanten Änderungen entgegen der Auffassung der Landesregierung ein Braunkohlenplanänderungsverfahren, da sich wesentliche Grundannahmen geändert haben. Die geplante Reduktion der Kohleförderung entspricht mehr als dem Fünffachen der Jahresförderung des Tagebaus. Auch die aus einer geänderten Betriebsführung resultierende Vergrößerung des Restsees um rund 90 ha ist keineswegs eine geringfügige Anpassung der Rekultivierungsziele.

### **Zu 2.3 Wasserverhältnisse nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft**

Zutreffend wird im Entwurf der Leitentscheidung (S. 21) festgestellt, dass es „einer grundlegenden Überprüfung und Überwachung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ bedarf. Dem trägt die Leitentscheidung hingegen nicht hinreichend Rechnung. Insbesondere fehlt ein Entscheidungssatz, der sich mit der Minimierung der Eingriffe in die Grundwasserkörper und dem Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie auseinandersetzt.

Der weitaus überwiegende Teil der von Braunkohle beeinflussten Grundwasserkörper (GWK) befindet sich in einem schlechten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Eine entsprechende Trendumkehr wird es auch innerhalb der in § 29 WHG angesprochenen Fristen nicht geben; erst für die Zeit lange nach Ende der Bergbautätigkeit wird eine Verbesserung prognostiziert.

Daher stellt sich die Frage, ob das fortdauernde Nichterreichen des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands bei den GWK oder die Verschlechterung des Zustands gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 47 WHG und die geforderte Trendumkehr verstoßen.

Die Landesregierung verneint dies bislang und vertritt den Standpunkt, dass die Voraussetzungen nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1–4 WHG für die Zulässigkeit einer Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen einschließlich möglicher Verschlechterungen aufgrund bereits bestehender und bisheriger Abbautätigkeiten vorliegen. Als Begründung wird im Wesentlichen auf das

---

<sup>29</sup> <https://www.group.rwe/unsere-portfolio-leistungen/rohstoffe-energetraeger/braunkohle/neues-revierkonzept>

„Hintergrundpapier Braunkohle“ der Landesregierung und die darin postulierte Unmöglichkeit der Zielerreichung bzw. des unverhältnismäßigen Aufwandes zur Zielerreichung verwiesen.<sup>30</sup>

Zwar ist zum sicheren Betrieb der Braunkohlegewinnung im Tagebau die Grundwasserabsenkung geohydrologisch und geomechanisch unabdingbar. Außer Frage dürfte aber stehen, dass die Verkleinerungen der Tagebaue eine neue wasserwirtschaftliche Planung, insbesondere neue Sumpfungskonzepte, zwingend bedingen. Die Gewinnung und Verstromung von Braunkohle ist heute nicht mehr sozioökonomisch erforderlich und die Sicherheit der Energieversorgung kann durch andere Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben. Bereits die Begründung der vermeintlichen längerfristigen Erforderlichkeit der Braunkohlenverstromung für den letzten Bewirtschaftungsplan (2009–2015) war nicht nachvollziehbar. Die dem Bewirtschaftungsplan 2016–2021 zugrundeliegende energiewirtschaftliche Begründung ist aber spätestens mit dem schnelleren Ausstieg aus der Braunkohle vollends hinfällig. Dies gilt sowohl kurzfristig (bis 2020) als auch darüber hinaus.

Vor diesem Hintergrund ist ein Entscheidungssatz zu ergänzen: „Die schnelle Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes der Gewässerkörper wird durch eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnisse ermöglicht.“

Dem ist bereits bei der von RWE beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis der Sumpfung des Tagebaus Hambach Rechnung zu tragen.<sup>31</sup>

### **Entscheidungssatz 9 (Anforderungen an Tagbaurestseen) und Entscheidungssatz 10: Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach**

Die Planung der Restseen basiert im Wesentlichen auf Entscheidungen aus den 1970er- (Hambach) bzw. frühen 1990er-Jahren (Garzweiler). Seitdem haben sich die ökologischen und klimatologischen Rahmenbedingungen gravierend verändert. Von deshalb muss die Fragestellung erlaubt sein, welche alternative Restlochentwicklung jenseits einer schnellen Verfüllung mit Rheinwasser möglich und ggfs. sogar vorteilhafter wäre. Dazu sind Alternativ-Szenarien zu entwickeln, auf ihre Machbarkeit zu prüfen und als Ergänzung in die Leitentscheidung aufzunehmen.

Grundsätzlich muss die Leitentscheidung das Gebot der größtmöglichen Schonung der natürlichen Ressource Wasser abbilden. Deshalb gilt es, die Restlöcher in ihrer Ausdehnung durch eine schnellstmögliche Verkleinerung der Tagebaue möglichst gering zu halten. Dadurch würden nicht nur die benötigten Wassermengen reduziert, sondern auch die Zeiträume der Wiederbefüllung.

Wird am Konzept einer möglichst raschen Befüllung der Restseen festgehalten, so ergibt sich aus der vorgezogenen Stilllegung des Tagebaus Hambach die Herausforderung, eine zeitlich parallele Zuführung von Rheinwasser zu ermöglichen. Entsprechende aktuelle Studien und Szenarien, wie sich das kumulativ auf die zu entnehmende Wassermenge und die Beeinflussung des Abflussverhaltens des Rheins auswirken, fehlen bislang und sind schnellstmöglich vorzulegen. Dabei gilt es auch,

---

<sup>30</sup> MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DER LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Hintergrundpapier Braunkohle zum Bewirtschaftungsplan 2016–2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas. Begründung für die Inanspruchnahme von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen. Düsseldorf

<sup>31</sup> vgl. <https://www.bund->

[nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/2019\\_08\\_05\\_Wasserechtliche\\_Erlaubnis\\_Hambach\\_\\_BUND\\_Stellungnahme\\_.pdf](https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/2019_08_05_Wasserechtliche_Erlaubnis_Hambach__BUND_Stellungnahme_.pdf)

mögliche Worst-Case-Szenarien zu berechnen und dafür auch Alternativplanungen vorzulegen. Eingriffe in die Morphologie des Rheins zur Erhöhung des Niedrigwasserabflusses müssen dabei ausgeschlossen werden. Ein Befüllungszeitraum von 40 Jahren erscheint jedenfalls (zumindest für Hambach) illusorisch und sollte nicht zum alleinigen Grundsatz erhoben werden. Laut RWE setzt eine Verkürzung der Befüllzeit auf rund 40 Jahre auch für den Tagebau Hambach „eine Anpassung der derzeit sehr restriktiven Beschränkungen für die Rheinwasserentnahme voraus“.<sup>32</sup> Eine solche „Anpassung“ ist aus ökologischer Sicht nicht hinnehmbar.

Nicht nachvollziehbar ist, dass im Entwurf der Leitentscheidung (S. 25) die Kosten für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung als gleichgewichteter Abwägungsbelang benannt werden. Hier muss der Minimierung der ökologischen Eingriffe unbedingter Vorrang eingeräumt werden; die dafür notwendigen Kosten sind vom Verursacher dauerhaft zu tragen.

Auch in Bezug auf die geplante Befüllung des Restsees Inden sind aktualisierte Prognosen und Szenarien vorzulegen. Die Wasserführung der Rur ist durch die Eifel-Talsperren geprägt. Über ihren Betrieb wird zwar eine Mindestwasserabgabe in die Rur gewährleistet, es erscheint aber fraglich, ob angesichts des fortschreitenden Klimawandels der im Braunkohlenplan Inden II festgelegte Mindestabfluss von 5 m<sup>3</sup>/s am Pegel Jülich-Stadion dauerhaft erreicht wird, sodass eine Entnahme aus der Rur zur Restseebefüllung grundsätzlich möglich wäre.

#### **Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser**

Die Naturschutzverbände fordern seit Jahrzehnten, dass es für das Rheinische Revier eine gesamthafte Wasserhaushaltsplanung geben muss. Mittlerweile beeinflussen die Sümpfungen eine Gesamtfläche von mehr als 3.200 Quadratkilometern. Ob die Befüllung der Tagebaue mit Wasser aus verschiedenen Fließgewässern, wie sie im Rahmen der Braunkohleplanungen vorgesehen ist, insbesondere auch angesichts des Klimawandels funktionieren wird und in welchen Zeiträumen dies überhaupt möglich sein wird, ist nicht sicher prognostizierbar. Die beabsichtigten Wasserentnahmen aus Rhein und Rur werden zudem nicht nur Auswirkungen auf die Wasserführung der Gewässer haben, sondern auch im Konflikt mit anderen Nutzungen wie z.B. der Binnenschifffahrt treten.

Mit dem Wiederanstieg des Grundwassers nach Tagebauende sind zudem Probleme hinsichtlich der Wasserqualität zu lösen. Tagebaudeponien, Kraftwerksreststoffablagerungen und die „normale“ Belastung durch das verkippte Material (Pyritoxidation und Schwermetall-Mobilisierung) lassen aufwendige Sanierungsmaßnahmen wahrscheinlich werden. Auch die durch teilweise irreversible tagesbaubedingte Bodensenkungen absehbare Wiedervernässung ehemals durch die Sümpfung trocken gelegter Areale muss bewältigt werden.

Neben den Belangen des Trinkwasserschutzes sind diejenigen der Ökologie zu berücksichtigen. Zielkonflikte zwischen der Forderung nach einer schnellen Befüllung der Restseen und der Bereitstellung von „Ökowasser“ zur Stützung der grundwasserabhängigen Feuchtgebiete auf der einen und der Sicherung der Wasserbedarfe für Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft auf der anderen Seite sind schon jetzt absehbar.

---

<sup>32</sup> RWE Power AG (30.11.2020): Stellungnahme der RWE Power AG zum Entwurf der Leitentscheidung vom 06.10.2020. Köln.

Dies umso mehr, als der Klimawandel der Region zusätzliche Probleme, die sich in den kommenden Jahren und Jahrzehnten weiter verstärken werden, beschert. Für Natur und Landschaft, aber auch für die Landwirtschaft wird dies zu gravierenden Veränderungen führen. Hier bedarf es dringend einer Gesamtplanung, die wichtige Voraussetzungen für sämtliche Raumnutzungen schaffen und sichern muss.

Zudem muss RWE als Hauptverursacher in die Haftung genommen werden. Nach eigenen Angaben hat der Konzern zur Bewältigung der wasserwirtschaftlichen Folgen lediglich 165 Millionen Euro zurückgestellt. Angesichts der zeitlichen Dimensionen – RWE spricht von 350 Jahren – ist der Betrag absehbar nicht ausreichend.<sup>33</sup> Auf Basis einer von der Landesregierung durchzuführenden Langzeitfolgekosten-Abschätzung ist deshalb RWE zu verpflichten, einen Betrag in angemessener Höhe in einen zu gründenden, öffentlich-rechtlich kontrollierten Fonds einzuzahlen.

### **Entscheidungssatz 12: Umbau der Erft**

Im Entwurf der Leitentscheidung wird zurecht festgestellt, dass der Umbau der Erft zu einem Kanal zur Ableitung des Sumpfungs- und Kraftwerkswassers allein den RWE-Belangen geschuldet war. Das „Perspektivkonzept Erftumbau 2045“ sah jedoch entgegen des Verursacherprinzips vor, den notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen ökologischen Umbau überwiegend vom Land Nordrhein-Westfalen (52,5 Mio. €) und dem Erftverband (9,5 Mio. €) – und damit überwiegend aus Steuergeldern – zu finanzieren.

Mit dem beschleunigten Kohleausstieg ergibt sich die Notwendigkeit, den ökologischen Umbau der Erft zu beschleunigen und zeitlich vorzuziehen. Mittlerweile rechnet der Erftverband mit Kosten in Höhe von 135 Mio. €.<sup>34</sup> Im Sinne des Verursacherprinzips und vor dem Hintergrund der geplanten Milliardenentschädigungen für den Bergbautreibenden muss in der Leitentscheidung verankert werden, dass RWE die Hauptlast der Finanzierung trägt.

Die in den Erläuterungen angesprochene zeitliche Entkoppelung von Projekt und Kompensation zur Erleichterung der Flächeninanspruchnahme lehnen wir ab.

## **Zu 2.4 Ein sozialverträgliches Konzept: Umsiedlungen im Rheinischen Revier**

### **Entscheidungssatz 13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich**

Wie zuvor bereits ausgeführt, gibt es wegen der geänderten energie- und klimaschutzpolitischen Grundannahmen heute weniger denn je eine Rechtfertigung dafür, Menschen für die Gewinnung der Braunkohle aus ihrer Heimat zu vertreiben. Auch muss bezweifelt werden, dass eine Umsiedlung angesichts des verursachten großen psychischen und physischen Belastung, den materiellen und immateriellen Verlusten und sozialen Zerwürfnissen überhaupt „sozialverträglich“ möglich ist. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Aussage von Staatssekretär Christoph Dammermann auf der so genannten Dialogveranstaltung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur neuen

---

<sup>33</sup> vgl. <https://www.bund-nrw.de/presse/detail/news/braunkohlentagebaue-bund-fordert-sicherheitsleistung/>

<sup>34</sup> [https://www.wz.de/nrw/rhein-kreis-neuss/grevenbroich/grevenbroich-umbau-der-erft-nun-im-turbo-gang\\_aid-48358779](https://www.wz.de/nrw/rhein-kreis-neuss/grevenbroich/grevenbroich-umbau-der-erft-nun-im-turbo-gang_aid-48358779)

Leitentscheidung am 29. Oktober 2020 in Kerpen, Umsiedlungen „so bürgerfreundlich wie möglich“ zu gestalten, als zynisch.

Darüber hinaus wurden auch schon bislang die Kriterien für eine sozialverträglichere Umsiedlung, wie sie im Zuge der Aufstellung des Braunkohlenplans Garzweiler II durch ZLONICKY ET AL. definiert wurden, massiv verletzt.<sup>35</sup> Ein wesentliches Kriterium dabei war zum Beispiel die „geschlossene Umsiedlung“. Dieses Konzept wurde allerdings bei den bisherigen Umsiedlungen nicht ansatzweise erfolgreich umgesetzt. Bei den größtenteils bereits abgeschlossenen Umsiedlungen von Borschemich, Immerath, Lützerath und Pesch im Tagebau Garzweiler sind zum Beispiel gerade nach Erhebung der Umsiedlungsbeauftragten gerade einmal 53 Prozent der Einwohner\*innen an den neuen Umsiedlungsstandort gezogen. Die entsprechende Quote liegt für Kerpen-Manheim bei 62 Prozent.<sup>36</sup> Von einem weitgehenden Erhalt und Fortbestand der Dorfgemeinschaft als einem wesentlichen Ziel der Sozialverträglichkeit kann also keine Rede sein.

Grundsätzlich fehlt eine aktuelle Evaluierung, inwieweit die von ZLONICKY ET. AL. definierten Kriterien überhaupt bei den Umsiedlungen für die Tagebau Hambach und Garzweiler eingehalten wurden.

Da eine bergbauliche Inanspruchnahme zwecks Kohleverstromung – und umso weniger für die Gewinnung von Abraum – nicht mehr darstellbar ist, sind in der Leitentscheidung Maßnahmen zur Revitalisierung der Dörfer zu ergänzen. Zum Erhalt der Lebensqualität der dort lebenden Menschen ist zudem ein Abriss-Moratorium aufzunehmen. Dieses muss jegliche Zerstörung dörflicher Infrastruktur inklusive des Umfeldes (Waldflächen, Alleen, etc.) beinhalten. Dies gilt auch für Kerpen-Manheim.

#### **Entscheidungssatz 14: Morschenich mit neuer Perspektive**

Auch in Morschenich als „Ort der Zukunft“ muss dafür Sorge getragen werden, dass jegliche weitere Zerstörung historischer Bausubstanz unterbleibt. Alle Überlegungen für die Nachnutzung sollten in ein überörtliches Gesamtkonzept eingebunden werden, um Zielkonflikte z.B. mit dem Biotop- oder Freiraumschutz nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der Entscheidungssatz 14 ist zu erweitern um die Aufnahme von Kerpen-Manheim.

Wie bereits dargelegt wurde, wäre es geradezu absurd, die Zerstörung Manheims fortzuführen und zum Beispiel die Kirche zu zerstören. Stattdessen müssen dort Voraussetzungen für den Verbleib der dort lebenden Menschen in einem lebenswerten Umfeld garantiert werden. Auch muss die Möglichkeit eröffnet werden, die noch nicht zerstörten unbewohnten Gebäude an Interessenten zur Wiederbesiedlung und Revitalisierung der Ortslage zu vergeben. Grundsätzlich sollte die Ortslage nach entsprechender Bedarfsanalyse wieder überwiegend für Wohnzwecke planerisch gesichert werden, auch um die mögliche Freiraumbeanspruchung andernorts zu vermeiden.

---

<sup>35</sup> Jochen Decker, Othmar Ebert, Katrin Hater, Thomas Jansen, Martin Ritscherle, Peter Zlonicky (1990): Gutachten zur Beurteilung der Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier. ILS-Schriften 48.  
<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV10-2737.pdf>

<sup>36</sup> Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Umsiedlungsfragen im Rheinischen Braunkohlenrevier: Tätigkeits- und Erfahrungsbericht der Umsiedlungsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 01. April 2018-31. März 2019.  
[https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/bericht\\_umsiedlungsbeauftragte20182019.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/bericht_umsiedlungsbeauftragte20182019.pdf)

## Fazit

Die Leitentscheidung ist eine politische Willensäußerung der Landesregierung. Insofern ist zu erwarten, dass sich diese an dem Wohl der Allgemeinheit orientiert und daraus klare Handlungsaufträge ableitet. Betriebswirtschaftliche Interessen der RWE Power AG sind dem unterzuordnen.

Gemessen daran, erfüllt der vorgelegte Entwurf für die vierte Leitentscheidung diesen Anspruch nicht, und muss erheblich nachgebessert werden. Geschieht dies nicht, müssen die Versäumnisse schnellstmöglich durch eine fünfte Leitentscheidung korrigiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Dirk Jansen*  
Geschäftsleiter BUND NRW

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland  
LV NRW e.V.

